



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0790 - 0794, DOK 163.43/017-BSG

**Keine rückwirkende Anwendung des § 111 SGB X (Ausschlußfrist)
- BSG-Urteil vom 22.04.1986 - 8 RK 44/85**

Keine rückwirkende Anwendung des § 111 SGB X (Ausschlußfrist);
hier: BSG-Urteil vom 22.04.1986 - 8 RK 44/85 - (u.a. Bezugnahme
auf BSG-Urteile vom 27.11.1985 - 8 RK 31/84 - vgl. HV-INFO
1986, S. 539-543 - und vom 19.02.1986 - 8 RK 65/84 - vgl.
HV-INFO 1986, S. 554-558)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.04.1986 - 8 RK 44/85 - in einem
Rückerstattungsstreit (§ 112 SGB X) zwischen einer AOK und einer
Ersatzkasse entschieden, daß § 111 SGB X nicht rückwirkend in
Kraft getreten ist. Auf folgende Ausführungen im beigefügten
BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:
"Der erkennende Senat hat bereits mehrfach entschieden (vgl. das
zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 27. November 1985
- 8 RK 31/84 -; Urteil vom 19. Februar 1986 - 8 RK 65/84 -), daß
die Fristbestimmung des § 111 SGB X nicht rückwirkend in Kraft
getreten ist und daß die in dieser Vorschrift geregelte
Ausschlußfrist für die bei ihrem Inkrafttreten noch bestehenden,
nicht bereits durch Fristablauf entsprechend früher gültig
gewesenen Ausschlußfristen erloschenen Ansprüche gilt. Das ist
zwar in den Überleitungs- und Schlußvorschriften des Artikels II
§ 21 ff. des Gesetzes vom 04. November 1982 nicht ausdrücklich
bestimmt worden, folgt aber aus dem Gesamtzusammenhang der
Übergangs- und Schlußvorschriften. Der Gesetzgeber hat in
Artikel II § 22 (a.a.O.) nur für die Fälle des Übergangs von
Schadenersatzansprüchen eine Übergangsregelung getroffen und zuvor
auch schon in Artikel II § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom
18. August 1980 (BGBl. I 1469) bestimmt, daß Fristen i.S. des
Ersten und Zweiten Kapitels des SGB X, deren Lauf vor
Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. August 1980 begonnen hat, nach
den bisherigen Vorschriften berechnet werden (vgl. dazu auch das
Urteil des BSG vom 15. November 1984 in SozR 1300 § 45 Nr. 13).
Für die Frist des § 111 SGB X hat er eine entsprechende Regelung
jedoch nicht getroffen. Wenn der Gesetzgeber mithin bei der
Überführung der bisher in verschiedenen Sozialgesetzen enthaltenen
Normen und ihrer Modifizierung im SGB X nur für bestimmte
Altansprüche und Altfristen Übergangsregelungen geschaffen, jedoch
eine solche für die bisher nicht befristete Geltendmachung des
Altanspruchs nicht getroffen hat, so läßt sich daraus nicht auf
eine planwidrige Lücke, sondern nur darauf schließen, daß der
Gesetzgeber die Ausschlußfrist des § 111 SGB X nicht rückwirkend
für unbefristete Altansprüche, sondern für Ansprüche aus § 105
SGB X mit Wirkung erst vom 01. Juli 1983 an begründet hat. Allein
diese Auslegung entspricht auch der Rechtssicherheit."

